

Das Finanzamt schaut auch zu EINKOMMENSTEUER: Steuerpflicht „Big Brother“

Der Gewinner wird sich die Augen gerieben haben: Seinen Gewinn in Höhe von einer Million Euro aus dem Jahr 2005 für seinen Sieg bei der „Big Brother-Show“ erklärte das höchste deutsche Steuergericht sieben Jahre nach der Auszahlung als einkommensteuerpflichtig.

Von Rudolf Schollmaier

Spiel- oder Wettgewinne sind nach unserem Einkommensteuerrecht steuerfrei. Allerdings muss man schon genauer hinsehen, um festzustellen, ob die erhaltenen Auszahlungen tatsächlich in diese Kategorie einzuordnen sind. Das Einkommensteuerrecht unterscheidet sieben Einkunftsarten, darunter auch die Einkunftsart „Sonstige Einkünfte“. Darunter fallen beispielsweise Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und Spekulationsgeschäfte mit Grundstücken. Aber auch Einkünfte aus Leistungen, sofern diese nicht schon in die sechs anderen Einkunftsarten einzuordnen sind. Somit eine Art Auffangvorschrift nach dem Motto „Wenn’s nirgendwo reinpasst, dann vielleicht hier“. Allerdings sind nicht sämtliche Wett- und Spielgewinne von der Einkommensteuer bedroht. Der entscheidende Prüfstein ist die Frage, ob denn die Kandidaten eine Gegenleistung für die erhaltene Geldzahlung erbrachten.

Der Fall: Kandidat Sascha S. schloss mit dem Veranstalter der Fernsehshow „Big Brother“ einen Teilnahmevertrag, in dem er sich neben dem Einzug und dem Wohnen im Big Brother-Haus auch zur Teilnahme an Interviews, Talk-Shows und sonstiger Pressearbeit verpflichtete. Für die Zeit ab Einzug in das Big Brother-Haus bis



zum Ende seiner Teilnahme erhielt jeder Kandidat wöchentlich 250 Euro ausgezahlt. Diese Auszahlungen wurden richtigerweise der Lohnversteuerung unterworfen, da hier ein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis vorlag. Sascha überstand alle Matches, Challenges und Zuschauerabstimmungen und wurde Sieger. Damit erhielt er den vertraglich vereinbarten Projektgewinn in Höhe von einer Million Euro. Die übrigen Teilnehmer erhielten keinen, auch keinen Anteil am Projektgewinn. Das Finanzamt qualifizierte Saschas Projektgewinn als Sonstige Einkünfte und verlangte dafür Einkommensteuer. Damit waren rund 45 Prozent seiner Million beim Finanzamt abzuliefern. Sein Missfallen über diese unerfreuliche Entwicklung brachte Sascha daraufhin durch eine Klage beim Finanzgericht Köln zum Ausdruck. Sascha trug dort vor, dass sein Projektgewinn durch die Zuschauerabstimmungen wie ein Spielgewinn letztlich zufallsbestimmt und damit einkommensteuerfrei sei.

Die Richter des Finanzgerichts nahmen Saschas Projektvertrag genau unter die Lupe und gaben mit Urteil vom 29.10.2009 dem Finanzamt Recht. Jetzt ging Sascha in die Revision zum Bundesfinanzhof. Dieser stimmte dem Ergebnis der Recherchen der Vorinstanz zu. Saschas spezielle Mitwirkung und seine Zustimmung, sich rund um die Uhr filmen und belauschen zu lassen, seien seine wirtschaftliche Leistung. Durch diese Leistung habe er letztlich den Projektgewinn erzielt. Hierin liege ein erwerbswirtschaftliches Verhalten. Dabei bestimmten nicht etwa die Zuschauer die Auszahlung von einer Million Euro an Sascha, sondern er wurde als Leistungsempfänger aus einer vorhandenen Anzahl vertragsgebundener Teilnehmer durch das Publikum als Dritten ausgesucht (BFH vom 24.04.2012, Az IX R 6/10). Da bleibt nur zu hoffen, dass Sascha sieben Jahre nach der Auszahlung seines Projektgewinnes die Steuerschuld noch begleichen kann, sofern ihm das Finanzamt keinen Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des BFH gewährt hatte. Der BFH gibt auch gleich den Hinweis, dass auch Preisgelder aus Casting-Shows und ähnlichen Veranstaltungen ebenfalls Entgelt für wirtschaftliche Leistungen darstellen und auch der Einkommensteuer unterliegen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de